



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Nidwaldner Sachversicherungsgesetz komplett revidiert

Der Regierungsrat hat das Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung in die Vernehmlassung verabschiedet. Das Gesetz wurde komplett überarbeitet und soll der Nidwaldner Sachversicherung eine solide gesetzliche Basis für die Zukunft bieten.

Das Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz) der Landsgemeinde von 1986 sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung (Sachversicherungsverordnung) des Landrats aus dem gleichen Jahr haben sich grundsätzlich bewährt. Dies gilt insbesondere für die tragenden Elemente der Sachversicherungsgesetzgebung, die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude und Mobiliar, das Monopol der Nidwaldner Sachversicherung (NSV), deren Rechtsform als eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts sowie das System des Sicherns und Versicherns, wonach die NSV im Bereich der Prävention und des Feuerwesens hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und mit gezielten Beitragsleistungen auf eine Senkung von Schadensquote und Schadenskosten hinwirkt.

Mit der Revision des Gesetzes wird der Gesetzesinhalt auf die grundlegenden Normen über die Organisation der NSV und das Versicherungsverhältnis mit den Kunden beschränkt. Zudem soll die Staatsgarantie abgeschafft werden, welche mit der Pflicht zur Bildung ausreichender Sicherheiten, der Rückversicherung beim Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) und der Interkantonalen Risikogemeinschaft (IRG) keine Bedeutung mehr hat. Neu kommt auch eine Regelung ins Gesetz, wonach die Sachversicherung einen Beitrag an die kantonalen Leistungen der Schadenprävention leistet. Vieles, das die NSV bisher auf freiwilliger Basis geleistet hat, findet damit eine gesetzliche Basis.

Die Details erlässt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen oder die NSV in einem Reglement, wenn die Regelungen lediglich versicherungstechnischer Natur sind.

Das neue Sachversicherungsgesetz soll auf den 1. März 2018, zeitgleich mit dem neuen Brand- und Feuerwehrgesetz, in Kraft treten. Letzteres befindet sich der-

zeit ebenfalls in Überarbeitung und wird voraussichtlich Ende März in die Vernehmlassung gegeben.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2014.NWJSD.50)

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon +41 41 618 45 83, erreichbar am 6. Februar 2017 zwischen 14 und 15 Uhr.

Stans, 6. Februar 2017